

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Translational Medicine
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 90 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 22. April 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-57)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) vom 21. November 2018 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2018-62), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-109), werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Translational Medicine wird von der Medizinischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

³Das Studium soll eine neue Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Medizin ausbilden, die den zukünftigen Anforderungen einer sich dynamisch weiterentwickelten Medizin gerecht werden. ⁴Der Studiengang wird als zweisprachiger Studiengang angeboten; die Sprache ist Deutsch und Englisch.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Buchst. b) erhält die folgende Fassung:

„b) die Vorlage des Zeugnisses über das Bestehen

- i) der Ärztlichen Prüfung insgesamt, mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 33 Approbationsordnung für Ärzte - ÄApprO - vom 27.06.2002 (BGBl I S. 2405) oder
- ii) der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 58 Approbationsordnung für Zahnärzte - ZÄPrO - vom 26.01.1955 (BGBl I 1955, 37) für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZÄPrO von 1955 abgeschlossen haben oder
- iii) des dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung mit der Gesamtnote „gut“ oder besser gemäß § 79 Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen - ZApprO - vom 8. Juli 2019 für Personen, die ihre Zahnärztliche Prüfung nach der ZApprO von 2019 abgeschlossen haben in den jeweils geltenden Fassungen oder
- iv) Vorlage eines Zeugnisses mit vergleichbarer Benotung in einem gleichwertigen Studiengang an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule,“

(2) Es wird ein neuer Buchst. d) eingefügt:

„d) den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise“

(3) Der bisherige Buchst. d) wird zu Buchst. e).

- ii) In Satz 3 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 BayHIG) ersetzt.
 - iii) In Satz 4 werden die Worte „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder den Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - ii) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - iii) In Satz 4 werden die Worte „Er oder sie kann dann das“ durch die Worte „Sie oder er kann das“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- i) In Satz 1 werden die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die“ durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der“ ersetzt.
 - ii) In Satz 3 werden die Worte „der Bewerber bzw. die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 werden die Worte „Fachstudienberater und -beraterinnen“ durch die Worte „Fachstudienberaterinnen und -berater“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind folgende fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Protokoll, Belegarbeit, Präsentation, Laborbuch, Postererstellung und -präsentation, Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews sowie Erstellung eines Studienprotokolls.

(2) In einem „Protokoll“ soll der Prüfling nachweisen, dass er den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils schriftlich strukturiert und prägnant zusammenfassen kann.

(3) Die Belegarbeit ist eine schriftliche Arbeit, mit welcher der Prüfling nachweisen soll, dass er eigenständig einen Datensatz oder eine Publikation aus dem betreffenden Themenbereich mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(4) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(5) In einem Laborbuch soll der Prüfling nachweisen, dass er die Durchführung, Dokumentation der Ergebnisse sowie die Auswertung von Experimenten vollständig darstellen kann.

(6) Bei der Postererstellung und-präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in Posterform darstellen und diese Inhalte dann ergänzend in mündlicher Form präsentieren kann.

(7) Bei der Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Protokoll für ein systematisches Review zu einer ihm gestellten wissenschaftlichen Fragestellung erstellen kann und dieses in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(8) Bei der Erstellung eines Studienprotokolls soll der Prüfling nachweisen, dass er zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ein Studienkonzept entwickeln kann. Der Prüfling soll damit nachweisen, dass er wissenschaftliche, methodische und formale Standards bei der Planung einer Studie anwenden kann.“

5. In § 1 der Anlage EV werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 2 der Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

7. § 3 der Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Der oder die Vorsitzende sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Worte „des oder der Vorsitzende“ durch die Worte „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

8. § 4 der Anlage EV wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 erhält die Nr. 1 die folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs eine Bewertung anhand folgender Kriterien durchgeführt:

1. Gesamtnote der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 33 ÄApprO bzw. gemäß § 58 ZÄprO von 1955 in der jeweils gültigen Fassung oder
2. Note für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 79 ZApprO von 2019 oder
3. einer entsprechenden Prüfung im Rahmen eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses und
4. Ergebnis des im Eignungsverfahren durchzuführenden Auswahlgesprächs.“

b) Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Eignungsverfahren zugelassen sind, erhalten abhängig von der in der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 33 ÄApprO bzw. gemäß § 58 ZÄprO in den jeweils gültigen Fassungen erzielten Gesamtnote bzw. erzielten Note für den dritten Abschnitt gemäß § 79 ZApprO einen Punktwert. ²Entsprechendes gilt für die Gesamtnote eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses. ³Die Gesamtnote bzw. Note für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird hierbei entsprechend den Vorgaben der ÄApprO oder ZÄprO von 1955 bzw. ZApprO von 2019 in der jeweils gültigen Fassung in die Bereiche gut und sehr gut eingeteilt und mit folgenden Punkten bewertet:

sehr gut	20 Punkte
gut	10 Punkte

“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

i) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.

ii) In Satz 4 werden die Worte „Prüfer oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber“ ersetzt.

iii) Satz 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Prüfer oder Prüferinnen“ werden durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

(2) Die Worte „Hochschullehrer oder -lehrerinnen“ werden durch die Worte „Hochschullehrerinnen oder -lehrer“ ersetzt.

(3) Der Passus „Art. 62 BayHSchG“ wird durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

iv) In Satz 6 werden die Worte „Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie“ durch die Worte „Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er“ ersetzt.

v) In Satz 7 werden die Worte „Bewerber oder die Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.

vi) In Satz 8 werden die Worte „er oder sie“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Namen der Prüfer oder Prüferinnen“ werden durch die Worte „Namen der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

(2) Die Worte „Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen“ werden durch die Worte „Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.

ii) In Satz 2 werden die Worte „Prüfern und/oder Prüferinnen“ durch die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfern“ ersetzt.

e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Worte „wird dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „wird der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

ii) Die Worte „von dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

9. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist, und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-EEM	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 1 Introduction to Translational Medicine 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min.) oder b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder d)) Portfolioprfung (ca. 15. Std.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-EKFE	2026-WS	Einführung in die Translationale Medizin 2 Introduction to Translational Medicine 2	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (45-90 Min.) oder	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Bearbeitungsstand SFB: 2026-02-27

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Referat (Einzel- oder Gruppenprüfung, max. 4 TN, 10 min pro TN) oder c) mündlichen Gruppenprüfung (bis zu 4 TN, ca. 10 min pro TN) oder d) Portfolioprüfung (ca. 15 Std.)			
03-TM-FP1	2026-WS	Forschungspraktikum I Research Internship I	P (6)	5	1		NUM	Protokoll (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 3-4 Wochen ganztags
03-TM-FP2	2026-WS	Forschungspraktikum II Research Internship II	P (12)	10	1		NUM	Mündliche Präsentation (ca.20 Min.) und Protokoll (10-20 S.), (1:3 bewertet)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Antritt erforderlich 5) 6-8 Wochen ganztags
Wahlpflichtbereich 1: Wahlmodule Translational Medicine (25 ECTS-Punkte)											
03-TM-METH	2026-WS	Experimentelles Methodenpraktikum Experimental Methods Course	P (5) + S (1)	5	1		NUM	Protokoll (max. 10 S.) und Laborbuch (ca. 15 S.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch oder Englisch 5) 3 Wochen ganztags
03-98-MVKB	2026-WS	Kardiovaskuläre Biologie Cardiovascular Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MVMO	2026-WS	Molekulare Onkologie Molecular Oncology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-INFIM	2026-WS	Infektiologie und Immunität Infection and Immunity	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 10 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TN-NB1	2015-WS	Klinische Neurobiologie 1 Clinical Neurobiology 1	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 30-60 Min)	Englisch		2) Englisch
03-TM-IGM	2026-WS	Individualisierte / Genetische Medizin Individualized / Genetic Medicine	V (2)	5	1		NUM	Klausur (30-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-98-MVSZ	2026-WS	Stammzellbiologie Stem Cell Biology	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-MVTF	2026-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe Tissue Engineering / Functional Materials	V (2)	5	1		NUM	a) Klausur (30-60 Min.) oder b) Protokoll (10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, 10-20 Min. pro TN) oder e) Referat (20-40 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-BIOM	2018-SS	Biometrische Methoden Biometric Methods	V (3) + S (1)	5	1		NUM	Belegarbeit (5-10 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BSTAT belegt werden
03-TM-KLST	2026-WS	Klinische Studien Clinical Studies	V (1) + S (1)	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-KEPI	2026-WS	Krankheitsspezifische Epidemiologie Disease-Specific Epidemiology	V (2) + S (1)	5	1		NUM	Postererstellung und - präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EPI METH	2026-WS	Research Design Clinic Design Clinic	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines Studienprotokolls als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-EBM	2026-WS	Advanced Evidence-based Medicine Advanced Evidence-based Medicine	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	Erstellung und Präsentation eines systematischen Reviews als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-MEDINF	2018-SS	Medizininformatik Medical Informatics	V (1,5) + S (1,5)	5	1		NUM	a) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-GLGH	2018-SS	Globale Gesundheit Global Health	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 15-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TN-ECHIR	2026-WS	Experimentelle Chirurgie Experimental Surgery	S (2)	5	1		NUM	a) Referat (10 Min.) mit anschließender Diskussion (10-20 Min.) oder b) Referat als Gruppenprüfung (max. 4 TN, 10 Min. pro TN) mit anschließender Diskussion (10-20 Min. pro TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-AIMed	2024-WS	KI-Anwendungen in der Medizin Medical AI Applications	V(2) + Ü(2)	5	1	50 (Los)	NUM	Klausur (60-120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
03-TM-VVER	2026-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen verwandter Studiengänge Selected Courses from Related Study Programs	V (2)	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (45-60 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich
Wahlpflichtbereich 2: Professionelle Weiterentwicklung (10 ECTS-Punkte)											
03-TM-FSEM	2026-WS	Integriertes Forschungsseminar Integrated Research Seminar	S (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-JCL	2026-WS	Journal Club Journal Club	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Präsentation (ca. 40 Min.)	Englisch		2) Englisch
03-TM-WSCH	2026-WS	Winter School Winter School	S (2)	2	1		B/NB	a) Referat als Gruppenprüfung (max. 5 TN, ca. 8 Min. pro TN) oder b) Postererstellung und - präsentation als Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)	Englisch		3) jährlich

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-98-FSQ-GEN	2020-WS	Rahmenbedingungen biomedizinischer Laborarbeit Framework conditions of biomedical laboratory work	V (1)	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
03-98-FSQ-VTK2	2026-WS	Tierschutz und Versuchstierkunde 2 Laboratory Animal Sciences 2	V (2) + P (1)	3	1		B/NB	Klausur (45 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) Teilnahme ggf. abhängig von behördlichen Auflagen
03-TM-BSTATT	2020-WS	Biostatistik Biostatistics	V (0,5) + S (0,5)	2	1		B/NB	mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, 15-20 Min./TN)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 6) darf nicht zusammen mit 03-TM-BIOM belegt werden
03-TM-GSP	2026-WS	Verantwortungsvolle Forschung Responsible Conduct of Research	S (1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-PRES	2026-WS	Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren Scientific Writing and Presentation	Ü (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Protokoll (10-20 S.) oder b) mündliche Gruppenprüfung (max. 3 TN, ca. 20 Min. pro TN) oder c) Referat (20-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
03-TM-SERV	2026-WS	Service Learning: Lernen durch Engagement Service Learning: Community Engagement	Ü (2)	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) und Protokoll (5-8 S.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch
00-GSIK-IKK-M	2017-WS	Globale Systeme und Interkulturelle Kompetenz Global Systems and Intercultural Competence	S (2)	2	1	30 ²	B/NB	a) Referat (ca. 15-30 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5- 10 S.) oder c) Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Portfolio (Aufwand ca. 10 Std.) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung ¹	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-TM-MEV	2026-WS	Grundlagen zu Machtmissbrauch in Medizin und Gesellschaft Fundamentals of Abuse of Power in Medicine and Society	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	Mündliche Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 8 Min. pro TN)			2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-INW	2026-WS	Interdisziplinäre Nachhaltigkeitswissenschaften Interdisciplinary Sustainability Sciences	V (1) + Ü (1)	2	1		B/NB	a) Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 TN, ca. 10 Min. pro TN) oder b) Referat (ca. 20 Min.) oder c) Portfolioprüfung (ca. 10 Std.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 3) jährlich
03-TM-VAND	2026-WS	Ausgewählte Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten Selected Courses from other Faculties	V (2)	2	1		B/NB	Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) Genehmigung durch die Studiengangskoordination vor Beginn erforderlich
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
03-TM-THESIS	2018-WS	Masterthesis Master Thesis	A	25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 30-60 S.)	Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
03-TM-COLL	2018-WS	Abschlusskolloquium Colloquium	A	5	1		NUM	Kolloquium (ca. 30-45 Min.)	Englisch		

¹ Bei verschiedenen möglichen Prüfungsformen wird zu Veranstaltungsbeginn Prüfungsart, -dauer und -umfang bekannt gegeben.

² Die Teilnehmersauswahl erfolgt nach der Prüfung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Essay) und einem Gespräch einzeln und in der Gruppe. Gibt es mehr als 14 gleichwertige Bewerbungen, erfolgt die Zulassung nach Studienfortschritt. Auswahl nach Los. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für alle Studierende, die ihr Studium im Studienfach Translational Medicine im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 90 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli